

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Überarbeitung 2020 – Scoping Dokument (Strategische Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG)



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Umweltbundesamt

Fotonachweis: Titelbild: BMLRT / Alexander Haiden Langwies-Kösslbach

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Wien, 7. Oktober 2020

Rückmeldungen bitte an: service@bmlrt.gv.at

Inhalt

Einleitung	4
1 Inhalte und Umweltziele.....	5
1.1 Ziele und Umweltziele der NAPV 2020.....	5
1.2 Internationale und nationale Ziele des Umweltschutzes	6
1.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	8
2 Untersuchungsrahmen	9
2.1 Untersuchungsraum	9
2.2 Prognosehorizont – zeitlicher Aspekt.....	9
2.3 Untersuchungsrahmen – sachlicher Aspekt	9
Schutzgüter und Schutzinteressen.....	10
2.4 Bewertungsmethode	10
Schutzgüter und Umweltziele	11
Indikatoren	12
Nullvariante.....	13
Trend und Umweltauswirkungen.....	14
2.5 Angaben zur Informations- und Datenbedarf sowie -verfügbarkeit	15
3 Voraussichtlicher Inhalt des Umweltberichts	16
Tabellenverzeichnis.....	17
4 Literatur	18
4.1 Rechtsnormen und Leitlinien.....	18
4.2 Grundlagendokumente und Literatur	20
4.3 Links	20

Einleitung

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigungen und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigungen dieser Art verlangt die EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) in Artikel 5 die Festlegung eines Aktionsprogramms für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete oder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates. Die Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich einschließlich zusätzlicher Maßnahmen – fortzuschreiben. Die „Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung“ (NAPV) ist am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten, sodass dessen Bestimmungen nun einer Überprüfung und erforderlichenfalls Adaptierung zu unterziehen sind.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt als programmerstellende Behörde eine koordinierende Rolle ein und führt mit Unterstützung des Umweltbundesamtes eine Strategische Umweltprüfung gemäß 55n WRG idGF. (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne) zur NAPV Überarbeitung 2020 durch.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einzubeziehen¹. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Die SUP sieht als ersten Schritt die Vorlage eines Scoping Dokuments vor, das den Untersuchungsrahmen sowie den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festlegt. Das Scoping Dokument dient der Konsultation der Umweltbehörden nach Artikel 5, Abs. 4 SUP - Richtlinie.

¹ SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG)

1 Inhalte und Umweltziele

Die NAPV gibt acht Maßnahmenblöcke für den Umgang mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Diese Maßnahmenblöcke umfassen:

- Zeiträume für die Ausbringung
- Regelungen der Ausbringung auf stark geneigten Flächen
- Regelungen der Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Bedingungen für die Ausbringung in der Nähe von Wasserläufen
- Regelungen für das Fassungsvermögen und die Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern
- Verfahren für die Ausbringung
- Begrenzung der Ausbringung
- Verstärkte Aktionen für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe

1.1 Ziele und Umweltziele der NAPV

Ziel und gleichzeitig Umweltziel der NAPV ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigungen zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen². In Österreich gibt es in Bezug auf die Gewässerqualität zwei Zielvorgaben für Nitrat in Form von Verordnungen, die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer und die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser.

Umweltqualitätsziele für Oberflächengewässer

Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 i.d.F BGBl. II Nr. 128/2019) definiert die zu erreichenden Zielzustände und die maßgeblichen Zustände im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot³. Zur Beurteilung der

² Siehe auch die zugrundeliegende EU-Nitratrictlinie

³ § 30a Absatz 1 WRG

Qualität der Oberflächengewässer sind für unterschiedliche Typen von Oberflächengewässern Werte für die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für den ökologischen Zustand festgelegt. Zu den physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt auch der Parameter Nitrat.

Umweltqualitätsziele für Grundwasser

Die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 248/2019) definiert die zu erreichenden Qualitätsziele, die Bezeichnung des guten chemischen Zustandes sowie die in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung⁴. Sie legt insbesondere Schwellenwerte für Schadstoffe, Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse, Kriterien für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmegebieten, Kriterien für die Ermittlung von Trends, Maßnahmen zur Verringerung oder Begrenzung des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser und Pflichten zur Untersuchung und Überwachung der Einbringung von bestimmten Stoffen in das Grundwasser fest.

Die Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne (NGP) 2009, 2015 und der Entwurf des NGP 2021 sehen eine stufenweise Zielerreichung vor. Die NAPV stellt ein wesentliches Element zu dieser Zielerreichung dar.

1.2 Internationale und nationale Ziele des Umweltschutzes

Die in der NAPV beschriebenen Maßnahmenblöcke wirken in erster Linie auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer). Die SUP-Richtlinie nennt darüber hinaus weitere Schutzgüter und Schutzinteressen, wie z.B. die Gesundheit des Menschen, die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Luft, Klima sowie die Landschaft, die von voraussichtlich erheblichen (positiven und negativen) Umweltauswirkungen betroffen sein können (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Daher werden zusätzlich zu den im Wasserrechtsgesetz (bzw. in den Qualitätsziele-Verordnungen) verankerten Umweltzielen einige wesentliche internationale

⁴ § 30c Absatz 2 Z 1 bis 3, § 32a Absatz 1 und 2, § 33f Absatz 1, § 111 Absatz 5 und § 134 Absatz 6 WRG

und nationale Vorgaben herangezogen, deren Zielsetzungen der Ableitung von Umweltzielvorgaben für die betroffenen Schutzgüter dienen. Diese Umweltziele werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der NAPV Überarbeitung 2020 berücksichtigt (siehe Kapitel 2.4).

- **EU-Wasserrahmenrichtlinie** (2000/60/EG) und **Wasserrechtsgesetz 1959** (WRG) sowie **Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer** (QZV Ökologie OG) und **Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer** (QZV Chemie OG) mit den Zielen der Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser
- **EU-Grundwasserrichtlinie** (2006/118/EG) und **Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser** (QZV Chemie GW) sowie **Gewässerzustandsüberwachungsverordnung** (GZÜV) mit dem Ziel des Schutzes des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung
- **EU-Nitratrichtlinie** (91/676/EWG) und **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung** (NAPV) mit dem Ziel des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft
- **UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt** mit den Zielen die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen sowie den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen
- **EU-Biodiversitätsstrategie** (COM(2020) 380 final) mit dem wesentlichen Ziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Natur und unter anderem mit dem Ziel der Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlichen Flächen
- **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (92/43/EWG) mit dem wesentlichen Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
- **Vogelschutzrichtlinie**: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- **Ramsar-Konvention** unter anderem mit dem Ziel des ganzheitlichen Schutzes von Feuchtgebieten
- **Alpenkonvention** (Rahmenkonvention 1991) und **Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege** unter anderem mit dem Ziel Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und wiederherzustellen um wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre natürlichen Lebensräume dauerhaft zu sichern

- **Naturschutzgesetze** unter anderem mit dem Ziel des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der Landschaft einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten
- **Bodenschutzgesetze** mit den wesentlichen Zielen der qualitativen und quantitativen Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen
- **EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)** und **Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)** sowie zugehörige **Verordnungen zum IG-L** mit den Zielen der Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
- **UNFCCC (Klimakonvention): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung** mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgase und zur Vorsorge gegen den Klimawandel
- **Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel** mit dem Ziel nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu vermeiden

1.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Maßnahmen der NAPV gehören zu den grundlegenden Maßnahmen nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Die NAPV ist Bestandteil des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und daher besteht zu diesem ein enger Zusammenhang. Die Maßnahmen der NAPV sind darüber hinaus mit dem Programm für die umweltgerechte Landwirtschaft abgestimmt.

2 Untersuchungsrahmen

2.1 Untersuchungsraum

Der Anwendungsbereich der NAPV ist das Bundesgebiet Österreichs, daher wird der Untersuchungsraum grundsätzlich durch die Staatsgrenze abgegrenzt. Sollten grenzüberschreitende Auswirkungen im Zuge der Untersuchungen für den Umweltbericht festgestellt werden, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Prognosehorizont – zeitlicher Aspekt

Der Prognosehorizont für die Überarbeitung wird in Anlehnung an die Vorgaben der NAPV bis zum Jahr 2025 angenommen. Allenfalls notwendige Ergänzungen zu einzelnen Schutzgütern werden im Umweltbericht berücksichtigt.

2.3 Untersuchungsrahmen – sachlicher Aspekt

Basis für die Abgrenzung des sachlichen Untersuchungsrahmens sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen einzelner Maßnahmen der NAPV Überarbeitung 2020 auf betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen. Hauptwirkung werden die geplanten Maßnahmen für Grundwasser und Oberflächengewässer entfalten. Hauptbetroffenes Schutzgut ist somit das Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer). Die SUP-Richtlinie nennt darüber hinaus jedoch weitere Schutzgüter und Schutzinteressen. Mit Hilfe der Tabelle 1 werden die von der NAPV Überarbeitung 2020 betroffenen und im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen ausgewählt.

Schutzgüter und Schutzinteressen

Tabelle 1 Schutzgüter und Schutzinteressen

Schutzgüter und Schutzinteressen	zu betrachten	Leermeldung	Anmerkungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	x	<input type="checkbox"/>	Effekte auf die gewässertypspezifische Fauna/Flora/Biodiversität/wasserabhängige Ökosysteme
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	x	<input type="checkbox"/>	Nutzungen: Trinkwasser, Badegewässer
Boden	x	<input type="checkbox"/>	ÖPUL Maßnahmen (LW), Erosion, Stoffhaushalt, gewässerschutzorientierte flächenhafte Maßnahmen
Wasser	x	<input type="checkbox"/>	Hauptbetroffenes Schutzgut
Luft	x	<input type="checkbox"/>	NH ₃ -Emissionen
Klima	x	<input type="checkbox"/>	Treibhausgas-Emissionen
Sachwerte, kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	x	nicht relevant – nicht betroffen
Nutzungen	<input type="checkbox"/>	x	Auswirkungen auf bestehender Nutzungen werden nicht erwartet
Landschaft	<input type="checkbox"/>	x	es werden keine relevanten Änderungen in der Flächennutzung erwartet
Wechselbeziehungen	x	<input type="checkbox"/>	werden zusammenfassend betrachtet

2.4 Bewertungsmethode

In diesem Kapitel wird die methodische Vorgangsweise zur Abschätzung der voraussichtlich erheblichen positiven oder negativen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der NAPV Überarbeitung 2020 dargestellt. Generell dienen als Grundlagen für die Bewertungen Umweltziele (siehe auch Kapitel 1.2), deren Erreichung mit Hilfe von Indikatoren überprüft wird (siehe Tabelle 3).

Schutzgüter und Umweltziele

Aus den Umweltzielsetzungen internationaler und nationaler Vorgaben (siehe Kapitel 1.2), die für die NAPV von Bedeutung sind, wurden Umweltziele formuliert und den betroffenen Schutzgütern zugeordnet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Schutzgüter und zugeordnete Umweltziele

Schutzgüter	Nationale/Internationale Vorgaben	zugeordnete Umweltziele
Biologische Vielfalt, Fauna Flora	<ul style="list-style-type: none"> - UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Biodiversitätsstrategie - FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) u. Vogelschutz-RL (2009/147/EG) - Naturschutzgesetze 	Stopp des Verlustes sowie Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) - WRG 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Lebensqualität • Reduktion negativer Gesundheitsauswirkungen • Schutz der Gewässer vor Verunreinigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzgesetze - Alpenkonvention 	Qualitative und quantitative Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) - WRG 	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) • systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation • Erreichung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers
Luft	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG) - Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) und zugehörige Verordnungen 	Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - UNFCCC (Klimakonvention) 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Treibhausgase • Vorsorge gegen und Anpassung an den Klimawandel

Indikatoren

Mit Hilfe von Indikatoren können der Zustand der betroffenen Schutzgüter sowie Auswirkungen auf diese Schutzgüter dargestellt werden. Umweltindikatoren sollen so gut wie möglich die Qualität der Schutzgüter charakterisieren und wenn möglich Grenzwerte oder Messgrößen beinhalten. Die Auswahl der Indikatoren erfolgt nach ihrer Aussagekraft sowie nach der Verfügbarkeit von Daten.

Tabelle 3 Indikatoren zur Feststellung ob Umweltziele zu erreichen sind

Schutzgüter und Umweltziele	Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung
<p>Biologische Vielfalt, Fauna, Flora - Stopp des Verlustes sowie Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Status und Trends der Pflanzen - Status und Trend ausgewählter FFH-Lebensraumtypen (Pfeiffengraswiesen, Kalk-Trockenrasen)
<p>Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Erhöhung der Lebensqualität - Reduktion negativer Gesundheitsauswirkungen - Schutz der Gewässer vor Verunreinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Indikatoren gemäß Bäderhygienegesetz - Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung
<p>Boden - Qualitative und quantitative Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen - sparsame Flächeninanspruchnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung von Schadstoffen im Oberboden oder Überschreitung von Richtwerten - Landwirtschaftliche Flächen ohne oder mit reduzierter Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln - Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen - Jährlicher Wirtschaftsdüngeranfall - Jährlicher Mineraldüngerabsatz - Anteil der Fläche mit hohem Erosionsrisiko

Schutzgüter und Umweltziele	Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) - systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation - Erreichung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem Zustand hinsichtlich Indikatoren gemäß GZÜV und QZV Chemie OW und QZV Chemie GW - Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem ökologischen Zustand, bzw. höchstem oder gutem ökologischem Potential hinsichtlich Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes gemäß GZÜV, QZV Ökologie OG und QZV Chemie OG. - Grundwasserqualität gemäß WRG und WRRL
<p>Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie - Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität 	<ul style="list-style-type: none"> - Emission von NH₃ (Ammoniak) aus der Landwirtschaft - Emission von Feinstaub aus der Landwirtschaft
<p>Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor - Vorsorge gegen und Anpassung an den Klimawandel 	<ul style="list-style-type: none"> - Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft (Methan CH₄ und Lachgas N₂O) - Beitrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für die Aktivitätsfelder Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Klimawandelanpassungsstrategie

Nullvariante

Nach der SUP-Richtlinie sind „relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms“, also eine Nullvariante, in den Umweltbericht aufzunehmen. Aufgrund der Vorgaben durch die Nitratrichtlinie besteht eine verpflichtende Überprüfung bzw. Fortschreibung der NAPV. Die „Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung“ (NAPV) ist am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten, sodass dessen Bestimmungen nun einer Überprüfung und erforderlichenfalls Adaptierung zu unterziehen sind. Eine Nullvariante (Nichtüberprüfung bzw. Fortschreibung der NAPV) muss daher ausgeschlossen werden, wird im Umweltbericht allerdings als theoretischer Bezugsrahmen für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen herangezogen.

Trend und Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden mit Hilfe der definierten Indikatoren im Vergleich zur Nullvariante (= Trend ohne die Umsetzung der NAPV Überarbeitung 2020) bewertet und in Bewertungsmatrizes dargestellt. Die Bewertungsmatrizes beinhalten die betroffenen Schutzgüter, die Indikatoren, eine Bewertung ihrer Entwicklung im Vergleich zur theoretischen Nullvariante (= Trend) sowie eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der NAPV Überarbeitung 2020. Diese Bewertungen erfolgen mit Hilfe einer 5-stufigen Bewertungsskala für die Nullvariante und einer 4-stufigen Bewertungsskala für die Umweltauswirkungen (siehe Tabelle 4 und Tabelle 5). Eine zusammenfassende Bewertung findet sich in der nichttechnischen Zusammenfassung.

Tabelle 4 Skala für die Bewertung der Nullvariante (= Trend)

Bewertungsnoten	Entwicklung
+	positive Entwicklung
(+)	leicht positive Entwicklung
0	gleichbleibend/vernachlässigbare Entwicklung
(-)	leicht negative Entwicklung
-	negative Entwicklung

Tabelle 5 Skala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsnoten	Mögliche Auswirkungen
↑	positive Auswirkungen
↔	keine/vernachlässigbare Auswirkungen
↓	negative Auswirkungen
nr	nicht relevant

2.5 Angaben zur Informations- und Datenbedarf sowie - verfügbarkeit

Alle relevanten Daten und Informationen zur NAPV Überarbeitung 2020 stehen durch das BMLRT zur Verfügung. Für die Durchführung der SUP wird auf Erfahrungen aus bislang in Österreich durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen zurückgegriffen. Als methodische Grundlagen werden insbesondere die Arbeiten von A. Sommer⁵ herangezogen.

⁵ Sommer A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen.

3 Voraussichtlicher Inhalt des Umweltberichts

Inhalte des Umweltberichts	SUP-RL Anhang I, Informationen gem. Art. 5 Abs. 1
Nichttechnische Zusammenfassung	j
Beschreibung der Inhalte und Ziele: Inhalte, Ziele und Umweltziele der NAPV Überarbeitung 2020, Bedeutung und Berücksichtigung internationaler und nationaler Umweltziele, Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	a, e
Festlegung des Untersuchungsrahmens: Räumliche, zeitliche und sachliche Systemabgrenzung	
Derzeitiger Umweltzustand und relevante Umweltprobleme: derzeitiger Umweltzustands aller relevanten Schutzgüter und Schutzinteressen	b, c, d
Abwägungsprozess – Alternativenprüfung: Abwägungsprozess und Nullvariante	b, h
Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der NAPV Überarbeitung 2020: Bewertung der Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmen der NAPV Überarbeitung 2020 auf alle betroffenen Schutzgüter	f
Monitoring – Maßnahmen: Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen, schutzgutbezogene Überwachungsprogramme	g, i
Stellungnahmen zum Scoping Dokument und ihre Berücksichtigung im Entwurf des Umweltberichts	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Schutzgüter und Schutzinteressen	10
Tabelle 2 Schutzgüter und zugeordnete Umweltziele	11
Tabelle 3 Indikatoren zur Feststellung ob Umweltziele zu erreichen sind	12
Tabelle 4 Skala für die Bewertung der Nullvariante (= Trend).....	14
Tabelle 5 Skala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14

4 Literatur

4.1 Rechtsnormen und Leitlinien

SUP-RL: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

EU-Nitratrichtlinie (Nitrat-RL): Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EG).

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 128/2019

Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), BGBl. II Nr. 128/2019

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl. II Nr.248/2019

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern, BGBl. II Nr. 128/2019

Grundwasserrichtlinie (GWRL): Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006.

UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. Nr. 213/199)

EU-Biodiversitätsstrategie: (COM(2020) 380 final) - EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. Brüssel 20.5.2020

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. 225/1983 i.d.g.F. (Ramsar-Konvention).

Bodenschutzgesetze der Bundesländer

Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"), BGBl. III Nr. 236/2002

Naturschutzgesetze der Bundesländer

Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. ABl. Nr. L 152/1.

Immissionsschutzgesetz-Luft (IG L): Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I 115/1997 idgF.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen -
Klimarahmenkonvention, UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change

4.2 Grundlegendokumente und Literatur

Nitrat-Aktionsprogramm- Verordnung – NAPV (2017): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2016): Aktionsprogramm Nitrat 2016 - Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG.

Sommer A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen.

4.3 Links

[BMLRT - Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung](#)

www.umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at